

Dienstag, 23. Dezember 1969

Kennedy-Runde;
Aufschieben der Inkraftsetzung
der 3. Abbaustufe.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. Dezember 1969
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
hat der Bundesrat

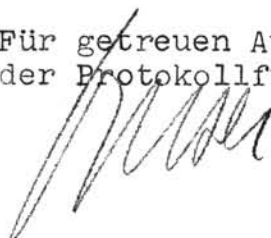
b e s c h l o s s e n :

In Erwartung der im Rahmen des Konjunkturdämpfungsprogrammes
bis spätestens 31. März 1970 zu verfügbaren Inkraftsetzung aller
noch ausstehender Zollsensungen aus der Kennedy-Runde wird deren
dritte Abbaustranche am 1. 1. 1970 noch nicht in Kraft gesetzt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (10); an
das Volkswirtschaftsdepartement (10) (Vorsteher 1, Generalsekretariat
2, Handel 7).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Ja. 783.9.

330.0.

Kennedy-Runde

Aufschieben der Inkraft-
setzung der 3. Abbaustufe

A n d e n B u n d e s r a t

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 1967 über die Inkraftsetzung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Senkungen von Zollsätzen und Gebühren wurde verfügt, dass die in der Kennedy-Runde zugestandenen Senkungen des schweizerischen Gebrauchszolltarifs nach den Bestimmungen von Art. 2, lit. a des Genfer Protokolls (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (AS 1967, 1717) vorgenommen werden sollen. Dementsprechend "setzen die Teilnehmerstaaten, die am 1. Januar 1968 mit der Zollsenkung beginnen, zu diesem Zeitpunkt 1/5 der zur Erreichung des Schlüssansatzes erforderlichen Gesamtsenkung und die übrigen 4/5 in 4 gleichen Stufen jeweils am 1. Januar 1969, 1970, 1971 und 1972 in Kraft". Gemäss diesem Zeitplan würde somit am kommenden 1. Januar 1970 die Inkraftsetzung der 3. Abbaustufe fällig.

An Ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1969 beschlossen Sie auf Antrag des Vorstehers des Eidg. Finanz- und Zolldepartements, dass im Rahmen der geplanten Massnahmen zur Dämpfung der Konjunkturlage sämtliche noch verbleibenden Zollsenskungsraten der Kennedy-Runde gesamthaft und gleichzeitig in Kraft gesetzt werden sollen. Dieser Beschluss kann jedoch nicht auf den 1. Januar 1970 verwirklicht werden. Einmal sind es technische Schwierigkeiten, die den Erlass von zusätzlichen Zollreduktionen auf den bevorstehenden Jahreswechsel verunmöglichen. Daneben ist aber auch zu berücksichtigen, dass diese Erleichterung der Importe mit den übrigen geplanten konjunkturpolitischen Beschlüssen in einem inneren Zusammenhang steht und deshalb nicht isoliert durchgeführt werden sollte. Die Gleichzeitigkeit der Inkraftsetzung aller noch verbleibender Zollsensnungen der Kennedy-Runde dürfte die Aussichten, damit eine spürbare Wirkung auf die Konsumentenpreise auszulösen, erhöhen.

- 2 -

Gestützt auf diese Ueberlegungen haben Sie am 15. Dezember 1969 die schweizerische GATT-Delegation ermächtigt, die Vertragsparteien des GATT an ihrer Ratstagung vom 16. Dezember 1969 darüber zu informieren, dass sich die Schweiz gezwungen sehe, die am 1. Januar 1970 fällig werdende 3. Abbaustufe aufzuschieben, sich dagegen verpflichte, im Verlauf des ersten Quartals 1970 mindestens 2 Senkungsraten in Kraft zu setzen. Unsere im GATT-Rat vertretenen Handelspartner haben dieses Vorgehen im Hinblick der ihnen daraus erwachsenden Vorteile lebhaft begrüsst.

Wir stellen Ihnen daher im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement den

A n t r a g,

in Erwartung der im Rahmen des Konjunkturdämpfungsprogramms bis spätestens 31. März 1970 zu erlassenden Inkraftsetzung aller noch ausstehender Zollsensungen aus der Kennedy-Runde deren dritte Abbaustranche am 1.1.1970 nicht in Kraft zu setzen.

EIDG.VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Nicht in Gesetzessammlung

P.A.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (10 Exempl.)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (10 Exempl.)(Vorsteher 1, Generalsekretariat 2, Handel 7)

Kopie:

HH: J, Wr, Pro, L, Lu, Si, Sb, Db, A